

# **Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Vermietung**

## **DE-CIX MeetingCenter**

### **1. Geltungsbereich**

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend: „AGB“) gelten für die Vermietung der Räumlichkeiten des DE-CIX MeetingCenters zwischen der eco Service GmbH, Lichtstraße 43 i, 50825 (nachfolgend „Vermieterin“ genannt) und dem Mieter. Zusätzliche oder widersprechende Vertragsbestimmungen des Mieters gelten nur, wenn die Vermieterin sie ausdrücklich anerkannt hat.

### **2. Zustandekommen der Mietverträge**

Alle Verträge mit der Vermieterin und etwaige Ergänzungen hierzu sollen schriftlich abgeschlossen werden. Mündlich getroffene Vereinbarungen sollen unverzüglich schriftlich bestätigt werden. Ein Vertrag wird verbindlich, wenn der Mietinteressent das von der Vermieterin ausgefertigte Vertragsangebot so rechtzeitig unterschrieben an die Vermieterin zurücksendet, dass es innerhalb der im Angebot genannten Annahmefrist bei der Vermieterin eingeht. Geht die Annahmeerklärung nicht fristgerecht bei der Vermieterin ein, ist die Vermieterin zu einer anderweitigen Vermietung berechtigt.

### **3. Vertragsgegenstand**

3.1 Der Mieter darf die gemieteten Räumlichkeiten nur für die im Mietvertrag angegebenen Nutzungszwecke verwenden.

3.2 Die Beschreibung der Mieträumlichkeiten „Sunrise“ (82 qm<sup>2</sup>) und „Sunset“ (76 qm<sup>2</sup>), deren räumliche Nutzungsmöglichkeiten und die vorhandene Ausstattung sind im Einzelnen dem Vertrag beigefügten DE-CIX MeetingCenter Angebotsflyer zu entnehmen.

Der Mieter hat sicherzustellen, dass die in der Angebotsbeschreibung angegebene maximale Besucherkapazität nicht überschritten wird.

### **4. Mieter, Veranstalter, Veranstaltungsleiter**

4.1 Ist der Mieter nicht gleichzeitig der Veranstalter, so hat er den Veranstalter mit vollständigen Kontaktangaben schriftlich im Vertrag zu benennen. Gegen-

über der Vermieterin bleibt der Mieter für die Erfüllung aller Pflichten verantwortlich. Der Veranstalter ist in einem solchen Fall Erfüllungsgehilfe des Mieters. Handlungen und Erklärungen des Veranstalters und der von ihm beauftragten Personen hat der Mieter wie eigene für und gegen sich gelten zu lassen. Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass der Veranstalter alle vertraglichen Haupt- und Nebenpflichten erfüllt.

4.2 Eine ganze oder teilweise Gebrauchsüberlassung von Räumen, Flächen oder Einrichtungen an Dritte, insbesondere eine Untervermietung, ist nicht zulässig, es sei denn, die Vermieterin hat dem vorher schriftlich zugestimmt.

4.3 Der Mieter hat der Vermieterin eine entscheidungsbefugte Person zu benennen, die während der gesamten Dauer der Veranstaltung als Veranstaltungsleiter anwesend ist. Der Mieter bzw. die von ihm hierfür beauftragte Person hat für einen geordneten und sicheren Ablauf der Veranstaltung zu sorgen. Der Mieter ist verpflichtet, die Veranstaltung abubrechen, wenn eine Gefährdung von Personen oder Sachschäden an der Mietsache dies erforderlich macht.

4.4 Der Mieter trägt die alleinige Verantwortung für die Bezeichnung und die Bewerbung der Veranstaltung, für die Berücksichtigung etwaiger Urheberrechte, Bild- und Namensrechte oder Markenrechte Dritter. Der Mieter trägt darüber hinaus die Verkehrssicherungspflicht innerhalb der angemieteten DE-CIX Räumlichkeiten, auch und insbesondere bezüglich der von ihm oder auf seine Veranlassung hin eingebrachten Ausschmückungen, Ausstattungen, Requisiten, Aufbauten, Podeste, Abhängungen sowie verlegten Kabel.

## 5. Entgelte, Zahlungsbedingungen

5.1 Die Entgelte für die Raumnutzung, sowie für die Nutzung von Einrichtungen und Dienstleistungen sind dem „DE-CIX MeetingCenter Pricing“ (hier verfügbar: <https://www.de-cix.net/en/locations/germany/frankfurt/meetingcenter/pricing>) zu entnehmen.

5.2 Die Schlussberechnung erfolgt nach Durchführung der Veranstaltung auf Basis des Vertrages und unter Berücksichtigung etwaig zusätzlich beauftragter und erbrachter Leistung. Die Mietpreiszahlung ist mit Erhalt der Rechnung fällig und unverzüglich zu begleichen. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in Höhe der gesetzlichen Regelung erhoben. Der Nachweis eines höheren Verzugschadens bleibt der Vermieterin vorbehalten.

5.3 Die im Vertrag geregelte Mietzeit, für die das vereinbarte Entgelt zu entrichten ist, umfasst auch etwaige Vorbereitungs-, Aufbau- und Abbauzeiten des Mieters. Wenn die Mietzeit überschritten wird, hat der Mieter für den Überschreitungsraum eine zusätzliche Nutzungsentschädigung zu zahlen. Kann eine nachfolgende Veranstaltung wegen der verspäteten Rückgabe der Räumlichkeiten nicht oder nur eingeschränkt durchgeführt werden, haftet der Mieter auf Ersatz des der Vermieterin entstandenen Schadens.

## **6. Catering**

Der Mieter hat die Möglichkeit das Cateringangebot der Vermieterin entsprechend der Angebots- und Preisliste „DE-CIX MeetingCenter Pricing“ in Anspruch zu nehmen. In diesem Fall ist der Mieter nicht berechtigt, Speisen, Getränke, Erfrischungen oder dergleichen selber oder durch Dritte in die Mieträumlichkeiten einzubringen.

In allen anderen Fällen bleibt es dem Mieter unbenommen selbst die Bewirtschaftung auf eigene Kosten vorzunehmen

## **7. Haftung des Mieters, Sicherleistungen**

7.1 Der Mieter haftet für alle Schäden, die durch ihn, seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, den Veranstalter, seine Gäste oder sonstige Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung zu vertreten sind, entsprechend den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch für den Fall, dass der Mieter ein Verschulden bei der Auswahl seiner Verrichtungsgehilfen nicht zu vertreten hat.

7.2 Der Mieter stellt die Vermieterin von allen Ansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden, soweit das Entstehen der Ansprüche von ihm, seinen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen oder von seinen Gästen bzw. Besuchern zu vertreten ist. Die Freistellungsverpflichtung erstreckt sich auch auf eventuelle behördliche Busgelder oder Ordnungsstrafen. Die Freistellungsverpflichtung des Mieters erstreckt sich auch auf alle Ansprüche Dritter, die wegen der Veranstaltung oder der Werbung für die Veranstaltung (z.B. wegen Verstoßes gegen das Urheberrecht etc.) geltend gemacht werden, einschließlich der hierzu gehörenden Rechtsverfolgungskosten.

7.3 Wenn es sich bei der Veranstaltung des Mieters um eine schadens- bzw. gefahrgeneigte Veranstaltung handelt, kann die Vermieterin die Überlassung

der gemieteten Räume und Flächen an den Mieter von besonderen Sicherheitsleistungen abhängig machen, und zwar gegebenenfalls auch nach Vertragsabschluss. Die Vermieterin kann fordern, dass der Mieter eine Veranstalterhaftpflichtversicherung abschließt und der Vermieterin das Bestehen dieser Versicherung nachweist. Zusätzlich oder alternativ kann die Vermieterin die vorherige Leistung einer Sicherheit (Kaution) fordern. Der Mieter kann die Kaution als bei der Vermieterin zu hinterlegende Barsumme oder als Bankbürgschaft leisten.

## **8. Haftung der Vermieterin**

8.1 Eine verschuldensunabhängige Haftung der Vermieterin auf Schadensersatz für anfängliche Mängel der überlassenen Mietsache ist ausgeschlossen. Eine Minderung der Entgelte wegen Mängeln kommt nur in Betracht, wenn der Vermieterin die Minderungsabsicht während der Dauer der Überlassung oder unverzüglich danach angezeigt worden ist.

8.2 Die Vermieterin haftet nicht für Fahrlässigkeit, soweit keine wesentlichen Vertragspflichten verletzt sind. Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Schadensersatzpflicht der Vermieterin für Fälle einfacher Fahrlässigkeit auf den nach Art der Vereinbarung vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittschaden begrenzt.

8.3 Die Vermieterin haftet nicht für Schäden, die durch Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung entstehen. Kommt es aufgrund einer von der Vermieterin zu vertretenden Fehleinschätzung von Risiken zu einer Einschränkung, Absage oder zum Abbruch der Veranstaltung, haftet die Vermieterin nicht für Fälle einfacher Fahrlässigkeit.

8.4 Die Vermieterin haftet nicht für den Verlust der von dem Mieter, dem Veranstalter oder in seinem Auftrag von Dritten oder Besuchern eingebrachten Gegenstände, soweit die Vermieterin keine entgeltpflichtige Verwahrung übernommen hat. Soweit die Haftung nach den Bestimmungen dieser AGB ausgeschlossen oder begrenzt ist, gilt dies auch für die Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen der Vermieterin.

8.5 Alle vorstehenden Haftungsausschlüsse und –beschränkungen gelten nicht bei schuldhaft zu vertretender Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit von Personen sowie im Falle der ausdrücklichen Zusicherung von Eigenschaften.

## **9. Kündigung/ Rücktritt**

9.1 Die Vermieterin ist berechtigt, nach erfolgloser Fristsetzung und Ablehnungsandrohung vom Vertrag zurückzutreten oder zu kündigen, insbesondere wenn

- a) durch die Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erfolgt
- b) der im Veranstaltungsvertrag vereinbarte Nutzungszweck wesentlich geändert oder die maximal zulässige Besucheranzahl überschritten wird
- c) der Mieter bei Vertragsabschluss unzutreffende Angaben gemacht oder verschwiegen hat, dass die Veranstaltung durch oder für eine politische Partei oder religiöse bzw. angebliche religiöse Vereinigung durchgeführt wird
- d) das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Mieters eröffnet oder die Eröffnung des Insolvenzverfahren mangels Masse abgelehnt wurde.

9.2 Macht die Vermieterin von ihrem Kündigungsrecht aus den obigen Bestimmungen Gebrauch, so behält die Vermieterin den Anspruch auf Zahlung der vereinbarten Entgelte. Die Vermieterin muss sich jedoch ersparte Aufwendungen sowie Einnahmen aus etwaigen Ersatzvermietungen anrechnen lassen.

9.3 Sofern die Vermieterin einen gemieteten Raum aus übergeordneten Interessen benötigt, ist sie gegenüber dem Mieter berechtigt, den Vertrag über die Anmietung des Raumes außerordentlich zu kündigen. Die Vermieterin wird dies dem betroffenen Mieter so früh wie möglich mitteilen und ihm nach Möglichkeit einen Ersatzraum anbieten. Kann ein Ersatzraum nicht angeboten werden oder wird dieser von dem Mieter nicht akzeptiert, steht dem Mieter wegen dieses Vorgangs ein Schadensersatzanspruch nicht zu, es sei denn die Vermieterin hat den Umstand aus Satz 1 zu vertreten

## **10. Absage, Ausfall der Veranstaltung**

Im Fall einer Stornierung durch den Mieter bemüht sich die Vermieterin, die reservierten Räumlichkeiten anderweitig zu vermieten. Trifft die Stornierung des Mieters kurzfristig ein, und ist eine Weitervermietung folglich nicht möglich, stellt

die Vermieterin dem Mieter folgende Kosten des vereinbarten Arrangement Preises in Rechnung:

Bei Stornierung

- bis zu 4 Wochen vor dem Veranstaltungstermin: keine Berechnung
- bis zu 2 Wochen vor dem Veranstaltungstermin: 25%
- weniger als 2 Wochen vor dem Veranstaltungstermin: 50%
- weniger als 3 Tagen vor dem Veranstaltungstermin: 100%

## **11. Höhere Gewalt**

Kann die Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt nicht stattfinden, so trägt jeder Vertragspartner seine bis dahin entstandenen Kosten selbst. Ist die Vermieterin für den Mieter mit Kosten in Vorlage getreten, die vertraglich zu erstatten wären, so ist der Mieter in jedem Fall zur Erstattung dieser Kosten verpflichtet. Das nicht rechtzeitige Eintreffen einer oder mehrerer Teilnehmer sowie schlechtes Wetter einschl. Eis, Schnee und Sturm fallen nicht unter den Begriff „Höhere Gewalt“.

## **12. Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung**

Die der Vermieterin zur Erfüllung der vertraglich vereinbarten Nutzungszwecke übermittelten personenbezogenen Daten werden von der Vermieterin im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertrages erhoben, verarbeitet und genutzt. Es gilt die DE-CIX Privacy Policy, zu finden hier: <https://www.de-cix.net/en/privacy-policy>).

## **13. Aufrechnung- und Zurückbehaltungsrechte**

Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Mieter gegenüber der Vermieterin nur zu, wenn und soweit seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von der Vermieterin anerkannt sind.

## **14. Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Klauseln dieser AGB unwirksam oder nichtig sein oder werden, so lässt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages unberührt. In diesem Fall ist die ungültige Vorschrift so zu ergänzen oder zu ändern, dass der mit ihr beabsichtigte Zweck soweit wie möglich erreicht wird.

## **15. Gerichtsstand**

Der Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten über Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ist in Köln. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Stand: Juli 2018